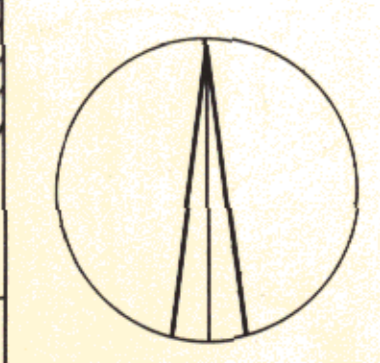




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENABGRENZUNGS- UND VERKEHRSLÄCHEN
- BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- BRÜCKEN
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- STRASSENHÖHEN DER BRÜCKE IN METERN BEZOGEN AUF NN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Festgestellt durch Verordnung vom 6. Oktober 1970

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDEBAUVERTRAGES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)  
 FUHLSBÜTTEL 13  
 BEZIRK HAMBURG - NORD ORTSTEIL 431

Herabvergrößert vom Aug. 1899 Kataster- und Vermessungsamt

(KBL 644, B. 33/5, 65/W, 61/W, 62-64, 65/D, 76/W, 77, 80/01) Offendruck-Vermessung Hamburg 1970

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landratsamt  
 Hamburg 30, Steinhilberstraße 8  
 Tel. 34 10 04

Archiv 23579 A

FUHLSBÜTTEL 13

13

## Verordnung über den Bebauungsplan Osdorf 17

Vom 6. Oktober 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 17 für den Geltungsbereich Wildenbruchstraße — Bockhorst — Düsterntwiete — Dörpfeldstraße — Langelohstraße — Südgrenze des Flurstücks 2033 der Gemarkung Osdorf — Reichskanzlerstraße — Marconistraße — Dörpfeldstraße — Adalbertstraße — Südgrenze des Flurstücks 2280 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Oktober 1970.

## Verordnung über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 13

Vom 6. Oktober 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 13 für den Geltungsbereich Ratsmühlendamm von Ratsmühlenbrücke bis Hummelsbütteler Landstraße — Maienweg von den Südgrenzen der Flurstücke 581 und 767 der Gemarkung Fuhlsbüttel bis Ratsmühlendamm — Erdkampsweg vom Ratsmühlendamm bis zu den Nordwestgrenzen der Flurstücke 1781 und 361 und von Hummelsbütteler Landstraße bis

zu den Nordwestgrenzen der Flurstücke 1111 und 549 der Gemarkung Fuhlsbüttel — Hummelsbütteler Landstraße von der Südgrenze des Flurstücks 92 der Gemarkung Fuhlsbüttel bis Bahnanlagen mit einmündenden Straßen — Brombeerweg von Ratsmühlendamm bis zur Nordgrenze des Flurstücks 1741 der Gemarkung Fuhlsbüttel — alle Straßen einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Fuhlsbüttel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Oktober 1970.